



Juni 2007

**Einschreiben LSI**

Falls refüsiert oder nicht abgeholt,  
als taxpflichtige B-Post zurücksenden

AHV-Nr.:

Einsprache-Nr.:

**Einspracheentscheid**

betreffend Verfügung RAV

betreffend Vermittlungsfähigkeit vom

April 2007,

Einsprache vom Mai 2007.

Sehr geehrt

- Am Oktober 2006 meldeten Sie sich beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum arbeitslos und erhoben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Am Februar 2007 überwies uns die Arbeitslosenkasse die Akten und ersuchte um Entscheid betreffend Ihrer Vermittlungsfähigkeit, da zwei Arztzeugnisse von verschiedenen Ärzten vorliegen, welche unterschiedliche Angaben in Bezug auf Ihre Arbeitsfähigkeit vorwiesen. Gemäss Arztzeugnis von Dr. med. H vom Januar 2007 sind Sie für sitzende Tätigkeiten im Umfang von 100 % arbeitsfähig. Laut Arztzeugnis von Dr. med. T vom Januar 2007 sind Sie jedoch bis auf weiteres im Umfang von 100% arbeitsunfähig. Seit Dezember 2006 suchen Sie sowohl eine Voll- als auch eine Teilzeitbeschäftigung. In der Zeit davor erfolgte keine Stellensuche. Gemäss Formular "Angaben der versicherten Person" erachteten Sie sich jedoch auch noch im Februar 2007 als arbeitsunfähig und verwiesen dabei auf die genannten Arztzeugnisse. Die Schlussfolgerungen in den zwei Arztzeugnissen waren unterschiedlich, weshalb unklar war, in welchem Umfang Sie nun arbeitsfähig seien. Am April 2007 wurde dem RAV die Beurteilung durch den Bezirksarzt, Dr. K zugestellt. Daraus ist ersichtlich, dass Sie zu 50% für leichte und sitzende Tätigkeiten arbeitsfähig sind. Die Belastbarkeit sei leicht eingeschränkt.
- Eine arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 8 Abs. 1 lit. f und Art. 15 Abs. 1 AVIG). In gesundheitlicher Hinsicht setzt die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich volle Arbeitsfähigkeit voraus, d.h. die Fähigkeit, eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG verrichten zu können. Im Falle eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 28 AVIG und den behinderten Personen im Sinn von Art. 15 Abs. 2 AVIG. Beide Tatbestände sind Ausnahmen vom Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung, wonach Leistungen nur bei Vermittlungsfähig-

keit der versicherten Person in Betracht kommen (Th. Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Bd. Soziale Sicherheit, Rz 215). Nach Art. 28 Abs. 1 AVIG haben Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld; dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Tagelder beschränkt (Art. 28 Abs. 1 AVIG). Tagelder der Kranken- und Unfallversicherung, die Erwerbssersatz darstellen, werden von den Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a oder b AVIG abgezogen (Art. 28 Abs. 2 AVIG). Unter Behinderung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 Abs. 3 AVIV ist im Gegensatz dazu eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu verstehen. Als Behinderte sind damit Versicherte zu betrachten, die während längerer Zeit, d.h. mindestens ein Jahr, erheblich in Ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind (ARV 1995 Nr. 30 S. 174 E. 3b).

3. Das von Ihnen eingereichte ärztliche Attest von Frau Dr. T                    bescheinigt Ihnen ab dem Juli 2007 für angepasste Tätigkeiten eine volle Arbeitsunfähigkeit. Sowohl Invalidenversicherung als auch der behandelnde Orthopäde gehen von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten aus. Auch wenn die Krankentaggeldversicherung Ihnen Leistungen für eine Arbeitsunfähigkeit von fünfzig Stellenprozenten ausgereicht hat, so belegt dies nur, dass im bisher ausgeübten Beruf eine krankheitsbedingte Einschränkung von fünfzig Stellenprozenten besteht. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass eine offensichtliche Arbeitsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall und es liegt keine offensichtliche Arbeitsunfähigkeit vor, so dass aus objektiver Sicht Ihre Vermittlungsfähigkeit anzunehmen ist.

Eine Durchsicht Ihrer Arbeitsbemühungen ergibt, dass auch nicht von fehlender Arbeitsbereitschaft auszugehen ist. Sie erbringen qualitativ und quantitativ genügende Bemühungen um Arbeit und folgen den vom Personalberater gesetzten Vorgaben. Es liegen folglich keine Gründe vor, an Ihrer subjektiven Vermittlungsfähigkeit zu zweifeln.

Demnach wird entschieden:

1. Die Verfügung vom            April 2007 wird aufgehoben.
2. Ihre Vermittlungsfähigkeit ab Antragstellung wird bis auf weiteres bejaht.

Freundliche Grüsse

**Regionales Arbeitsvermittlungszentrum**

Kopie: -  
-  
-  
-